

Vorschläge für die Organisation des Wohnungsbaues.

Von Stadtbaumeister Karl Erbs.

(Schluß zu Nr. 36.)

Der Zuzug von Wohnungssuchenden vom Lande zur Stadt und ferne) der Zustrom von Flüchtlingen sind weitere Ursachen der steigenden Wohnungsmiete in den Städten. Ihnen sollte man begegnen, indem man das Land, das bis jetzt im Wohnmangel bis auf geringe Ausnahmen versagt, heranzieht. Es ist deshalb vorzuziehen, daß auf je 100 Köpfe einer jeden Landgemeinde die ungedeckten Kosten je einer an Gemeindefachkräfte nach Anweisung der Kreisverwaltung im Wege der Erbpacht abzugeben- den Siedlerstelle (später zu erweiternde Kernsiedlung) zu tragen haben. Die Mittel der Landbevölkerung, die diese jetzt vielfach zum Einkauf von Haustat in großen Einlagen verwenden, können dann „Volkskraftvereine“ angelegt werden. Als Träger des Verkehrs können die Kreisassessoren in Frage. Die bautechnische Beratung sollte, da in die Kreisbauämtern meist Tiefbautechniker sind, Privatchitekten (Siedlungsfachleuten) übergeben werden. Die Nutznutzung sei auf folgende Grundlage geschätzt:

Vor dem Kriege lebten in Deutschland 25 Millionen Einwohner auf dem Lande. Nimmt man an, daß nur 10 Millionen Landbewohner verblieben sind, so würden $\frac{100}{100}$ Millionen = 100 000 Landstellen (Kernsiedlungen) zu finanzieren und dann zweckmäßig innerhalb von drei Jahren zu errichten sein. Die Kosten für 100 Köpfe dürften dann pro Jahr

450 000 000 Gesamtkosten	=	50 000 000	verzinslicher Betrag
		3	

= 153 000 000 für das Jahr oder 1 300 000 Mk. = $\frac{1}{3}$ Zentner Weizen pro Kopf betragen. Über die Unterverteilung auf die einzelnen gibt der zum Schluß veröffentlichte Rohentwurf Aufzeichnungen.

Die bisher genannten Vorschläge, Erhebung einer Jungmannsteuer und die Forderung der Siedlungen im landwirtschaftlichen Gebiet werden allein nicht genügen, um im großen Umfange Wohnungen erbauen zu können. Besonders die Familien, die jetzt in den Städten in drangvoller Enge wohnen, würden von der Verwirklichung der erst genannten beiden Vorschläge keine Vorteile haben. Es wird deshalb empfohlen, die Industriebetriebe, die voll beschäftigt sind und gut verdienen, für den Wohnungsbau zu interessieren, und zwar sowohl die Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer. Als Mittel kommt Mehrarbeit in den voll beschäftigten Betrieben derzeit in Frage, daß die Gewerkschaften alljährlich zur Förderung des Wohnungsbaues der Betriebsangehörigen zwei Überstunden leisten. Die Arbeitgeber hätten den nach Tariflohn ersparten Betrag jeweils am Wochenende nachzuweisen. Der vom Unternehmer erzielte Gewinn, mindestens aber ein zu benennender Prozentsatz, müßte zum Lohnbetrage zugeleitet werden. Der Betriebsrat und die Werkleitung sollten dann allwöchentlich nach einem bestimmten Plane zu besten Bedingungen Baustoffe einkaufen und diese der habenden Stelle überlassen. Als Träger des Verkehrs können gemeinsame Betriebsräte, Gewerkschaften und (Gemeinden in Frage) Besitzer der zu errichtenden Wohnhäuser mit den Gewerkschaften in Verhältnis der Kopfzahl ihrer Mitglieder werden. Damit würde ein Anreiz für die Gewerkschaften geschaffen, diese Art der Wohnungserstellung zu fördern.

Die Nutznutzung dürfte sich nach roher Schätzung wie folgt ergeben: Bei der Stärke eines Betriebes von 1000 Mann würden im Jahre 100 000 Wohnmetersüberschüssen geleistet werden können, nimmt man den Gewinnanteil des Unternehmers hinzu, so kommt man auf 120 000 Wohnmetersüberschüssen, womit die Finanzierung von 8 bis 10 Wohnungen im Jahre ermöglicht wäre. In Deutschland sind zurzeit 15 Millionen Industriearbeiter tätig. Nimmt man an, daß nur ein Fünftel, d. h. drei Millionen, infolge der wirtschaftlichen Lage Überstunden ausführen kann, so ergeben sich pro Jahr 30 Millionen Wohnmetersüberschüssen, mit denen etwa 25 000 Gewerkschaftswohnungen finanziert werden können. Voraussetzung für die Durchführung dieses Vorschlages ist

- a) einigermaßen günstige wirtschaftliche Lage des Betriebes (Vollbeschäftigung durch ausreichende Aufträge);
- b) volle Arbeitsleistung der Arbeitnehmer in den Überstunden (ev. Akkordarbeit).

Wohnungen für Beamte des Reiches, des Staates und der Gemeinden sollte man dadurch zu schaffen suchen, daß man für Bewohner von Neubauorten aus diesen Kreisen entsprechend

den Vorschlägen von Dr. Serini, Nürnberg, Befreiung oder Ermäßigung von der zu zahlenden Einkommensteuer gewährt.

Die Einschränkung des von Serini für alle Stände gemachten Vorschlages auf den des Beamten, rechtfertigt sich dadurch, daß der Staat

- a) einerseits an seiner Hauptemahmequelle, der Reichseinkommensteuer, besonders interessiert ist und schon deshalb die Vermehrung des Beamtenkörpers, die ihn ja dann bei dem Steuerabfall erhöht belasten würde, nach Möglichkeit vermeiden wird;
- b) andererseits, daß der Staat als Arbeitgeber auch die Verpflichtungen seinen Arbeitnehmern gegenüber in vorbildlicher Weise erfüllen muß, als es bislang in vielen Arbeitnehmerkreisen der Fall war.

Der Bau von Beamtenwohnungen wäre dann auf verschiedenen Grundlagen möglich, sowohl auf gemeinschaftlichem Wege, wie auch durch private Unternehmungen. Die Pläne zu diesen Wohnungen müßten verständlicherweise hinsichtlich der Größe, der Ausstattung und des Mietpreises gewissen Vorschriften unterliegen, damit die Steuerbefreiung bzw. Ermäßigung nicht über Gebühr ausgenutzt werden kann. Sollten sich im Laufe der Zeit Altwohnungs- und Neubauten darauf nähern, daß der Unterschied geringer wird, als die Steuerbefreiung ausmacht, so sollte die Steuerbefreiung nach dem Vorschlage von Dr. Serini in gleichem Maße herabgesetzt werden. Diese Art der Wohnungsbearbeitung könnte u. U. auch für Schaffung von Angestelltenwohnungen (ev. durch „Oasen“ und Arbeitgeber) in Frage

Wir wenden nach dem vorstehend zusammengefaßten Vorschlägen mit der Ausführung von etwa 120 bis 150 Tausend Wohnungen pro Jahr rechnen können. Um festzustellen, ob die Baustoffherzeugung die Durchführung dieses Planes ermöglicht, werden nachstehend einige Übersichten der einzelnen Baustoffe angeführt:

A. Mauerziegel, Jahresherzeugung im Deutschen Reich

1912	14 367 000 000
1913	11 366 420 000
1914	9 120 600 000
1920	3 082 477 000
1921	6 000 000 000
1922	9 111 000 000 000

Man näherte sich also im vorigen Jahre schon wieder der Friedensproduktion, obwohl sich die verschiedenen Landabreitungen im Jahre 1922 schon größtenteils auswirkt haben dürften.

Nimmt man an, daß mit 150 000 Kleinwohnungen und 3 Milliarden Ziegelsteine bedagt werden, so ist zu erwarten, daß die Jahresherzeugung an schraffiertem Steinmaterial zur Befriedigung des Bedarfs ausreicht.

B. Dachsteine.

Im Jahre 1916 wurden 279 170 000

1917	202 665 000
1918	133 205 000
1919	431 173 000
1920	606 299 000
1921	835 000 000 erzeugt.

Ans den Zahlen geht hervor, daß die Herstellung von Dachsteinen von Jahr zu Jahr eine erhebliche Steigerung erlährt hat. Obwohl die Friedenszahlen nicht zu ermitteln waren und infolgedessen Vergleichsmöglichkeiten fehlten, darf erwartet werden, daß die Dachsteinmenge ausreicht, um im beabsichtigten Umfange Wohnungen zu bauen.

C. Holz. Im Jahre 1913 betrug die Holzherzeugung nach Dr.-Ing. Lowe 7 000 000 cbm.

Nimmt man an, daß infolge von Landabreitungen, für Reparationsleistungen und für die Industrie alljährlich 4 000 000 cbm abgehen, so müßte immer noch eine Jahresmenge von 3 000 000 cbm verbleiben, die entweder zum Bau von $\frac{3 000 000}{15} = 200 000$ Kleinwohnungen in Massivbau, oder von $\frac{3 000 000}{25} = 120 000$ Kleinwohnungen in Holzbau genügen.

D. Zement. Im Jahre 1913 betrug die Zementherzeugung 7 254 000 t

1919	1 670 000 t
1920	2 660 000 t
1921	3 950 000 t
1922	4 770 000 t

Man näherte sich also im Vorjahre von der Rohbesetzung, schon wieder der Friedensherzeugung. Dies läßt die Erwartung gerechtfertigt erscheinen, daß nach Behebung der aufsteigenden

Schwierigkeiten auch bei diesen Baustoffen die Produktion dem Bedarf entsprechen wird.

Überblicken wir zusammenfassend noch einmal kurz die gegenwärtige Organisation der Wohnungsnage und vergleichen wir sie mit den angeregten Maßnahmen.

Auf die bisherige Art wird der Wohnungsbau zweifellos mit dem besten Willen geübt, aber doch eben wenig ergebnisbringend.

Werte Teile unseres Volkes stehen dem Bau von Neuwohnungen teilnahmslos gegenüber und beziehen sich dauernd im Unklaren über die Schwierigkeiten der Wohnungsbeschaffung. Andere Volksschichten, die die Verpflichtung zu Opfern in sich fühlen müßten, verhalten sich abwartend und glauben bei der Zahlung der Wohnungsbaubausätze senke zu leisten. Diese abwartende Haltung aller Kreise ist nicht nur eine Zeitkrankheit, sie ist darauf zurückzuführen, daß das bisherige Verfahren, Wohnungen zu schaffen, auch den willigen, im Volke ruhenden Kräften nicht ermöglichte, aktiv zu werden.

Man schaffe diese Möglichkeit, bringe die Not und die Abhilfe näher zusammen, dann werden viele Volksmassen, die heute Wohnungsnagen unbefriedigt oder teilnahmslos den Rücken kehren, das Wort Antonios in Goethes „Tasso“ beherzigen lernen:

„Was gelten soll, muß wirken und muß dienen.“

Rohentwurf

zum Reichsgesetz betreffend Erhebung einer Jungmannsteuer zur Förderung des Kleinwohnungsbaues, der Errichtung von Heimstätten und Siedlungen.

§ 1.

Zur Förderung des Kleinwohnungsbaues, der Errichtung von Heimstätten und Siedlungen werden die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände verpflichtet, bis zum Ablauf des Jahres 1935 von den männlichen Personen mit selbständigem Einkommen im Alter von 18 bis zu 28 Jahren eine Steuer in Höhe von 10 v. H. des Einkommens zu erheben.

Für kleinere Gemeinden erhalten diese Aufgaben die Gemeindeverbände (Stadt- und Landkreise, im Rheinland und Westfalen Landbürgermeistereien und Ämter).

§ 2.

Die Einziehung der Steuer erfolgt in derselben Weise wie bei der Reichseinkommensteuer. Die Steuereinnahmen sind ausschließlich zu dem oben bezeichneten Zwecke zu verwenden. Die richtige Verwendung wird durch die höheren Verwaltungsbehörden kontrolliert.

§ 3.

Durchführung der Bauvorhaben. Träger derselben, Sicherung des verwendeten Allgemeingeldes vor spekulativem Mißbrauch usw.

§ 4.

Die Länder haben zu diesem Gesetz Ausführungsverordnungen innerhalb von 6 Wochen nach erfolgter Veröffentlichung zu erlassen.

§ 5.

Bestimmungen über Inkrafttreten.

Rohentwurf

zum Gesetz betreffend Förderung von Heimstätten und Siedlungen in landwirtschaftlichen Gebieten.

§ 1.

Zum Zwecke der Förderung des Heimstätten- und Siedlungsbaues wird bestimmt, daß in allen Landgemeinden, Ortsbezirken und Marktflücken auf je 100 Einwohner die ungedeckten Kosten einer als Kennsiedlung zu errichtenden, später zu erweiternden Heimstätte entfallen. Falls landwirtschaftliche Eigentümer mit mehr als 2 ha Landbesitz in den Städten vorhanden sind, sind sie unter gleichen Bedingungen zur Deckung der Kosten heranzuziehen. Näheres hierüber durch Ausführungsbestimmungen.

§ 2.

Die Grundlage für die Heranziehung ist nach Prüfung durch die Kreisverwaltungen der Stand an der Einwohnerzahl.

§ 3.

Gemeinden unter 100 Einwohnern haben die Kosten zu 1. und 2. entsprechend ihrer Kopfstärke verhältnismäßig zu tragen. Dasselbe trifft auf Gemeinden zu, deren Einwohnerzahl zwischen der Zahl der vollen Hundert liegt. Bei geringerer Kopfzahl der Gemeinden

und größerem Landbesitz kann der Kreis (Stadt) anderweitig Festsetzungen mit Genehmigung des Regierungspräsidenten treffen.

§ 4.

Es sind a) halbländliche Siedlungen mit Arbeitsgelegenheit in Industrie oder Landwirtschaft von $\frac{1}{2}$ ha oder b) ländliche Siedlungen mit mindestens 2 ha Garten oder Ackerland zu schaffen.

Die Entscheidung darüber, ob a oder b zu wählen ist, trifft die Kreisverwaltung (Kreisausschuß nach Anhörung des zuständigen Kulturamtes und des Gewerbeamtes).

§ 5.

Die ungedeckten Kosten einer Siedlerstelle werden auf $\frac{2}{3}$ der Gesamtkosten nach Anrechnung festgesetzt. Sie werden auf Grund eines Kostenüberschlages der Kreisverwaltungen im ersten Jahre geschätzt und auf Grund dieser Schätzung in drei Jahresraten erhoben, der Restbetrag ist nach Abrechnung, spätestens jedoch mit der dritten Jahresrate zu zahlen.

§ 6.

Nach Ablauf von 5 Jahren seit Leistung der Restzahlung seitens der Gemeinde hat der Erbpächter die Gemeinde durch jährliche Lieferung von zwei Zentner Roggen pro 25 a abzzahlen. Die Entnahme soll zuerst in leistungsschwachen Gemeinden auf spätere Steuern der Gemeinde oder auf Verbesserung der Wege, Schulverhältnisse oder auch zur Unterstützung Notleidender verwendet werden.

Entscheidung hierüber alljährlich durch den Kreisausschuß nach Anhörung der Gemeindevertretung.

§ 7.

Leistungsschwachen Gemeinden wird auf Beschluß des Kreisausschusses hin gestattet, die Gemeindehilfe in höchstens 5 Jahresraten zu zahlen, sofern aus Kreis- (Gemeinde-)mitteln der dadurch entstehende Fehlbetrag gedeckt werden kann.

In genau nachgewiesenen Fällen der Leistungsunfähigkeit von mehr als der Hälfte der Gemeindeglieder entscheidet der Regierungspräsident über Gewährung weiterer Ermäßigungen. Als Mindestmaß der Leistungen gilt in derartigen Fällen eine 15 v. H.ige Verzinsung der Pflichtbeiträge mit 2 v. H. Abzahlung.

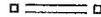
§ 8.

Die Verteilung der Kosten bleibt dem Kreisausschuß überlassen. Es sind beispielsweise

- a) Größe der einzelnen Besitzungen,
- b) Verpfändung derselben seit 1914,
- c) Kopfkopf der sich von der Besitzung Ernährenden,
- d) etwa ihre bisherige Leistungen für gemeinnützigen Wohnungsbau einerseits, Entwendung von Wohnraum andererseits für eigenen Bedarf,
- e) Abzahlungen von Hypotheken seit 1914 und Neuanschaffung für Betriebskosten und Hausrat,
- f) Steuerpflichtiges Einkommen des einzelnen angemessen zu berücksichtigen.

§ 9.

Vergabung der Siedlungen auf Vorschlag der Gemeindevertretung durch Kreisausschuß an Gemeindegessessene, Kriegsbeschädigte oder Pflichtlinge (Landwirte).



Verschiedenes.

Die Fortführung der Wohnungsbaufähigkeit. Nachdem die Reichsregierung zur Fortführung der Wohnungsbaufähigkeit im Jahre 1923 weitere Mittel bereitgestellt hat, hat der preussische Minister für Volkswohlfahrt in einer Verfügung an die Regierungspräsidenten, den Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen und den Oberpräsidenten in Charlottenburg aus dem preussischen Anteil dieser Mittel Beträge überwiesen, über die nach den ergänzten Bestimmungen zu verfügen ist. Bei der Berechnung des Landesanteiles zugrunde zu legende Einheitsatz kann, wie die Amtliche Preussische Pressedienst mittelt, dieser Verfügung zufolge jedoch für noch nicht fertiggestellte Bauten des Jahres 1923, deren Rohbaubauhöhe bis zum 1. Juli 1923 erfolgt ist, bis auf das 12 000fache erhöht werden. Für später im Kolbau abgenommene oder noch abzuhemmende Bauten des Jahres 1923 kann, in notwendigen Fällen eine Erhöhung des Einheitsatzes bis auf das 24 000fache zugelassen werden. Vorschüsse und endgültige Zahlungen auf die durch Rahmen- bzw.

Beihilfeschleide bewilligten Baubeihilfen (Landesdarlehen) können durch die Regierungshauptkassen und die Kasse der preussischen Bau- und Finanzdirektion unverzüglich geleistet werden, sofern die bestimmungsmäßigen Voraussetzungen im Einzelfalle gegeben sind. Der Minister spricht die Erwartung aus, daß die Verteilung der überwiesenen Mittel ungesäumt und mit größter Beschleunigung vorgenommen wird.

Auch aus den neuen Mitteln werden besondere Beträge für die Förderung landwirtschaftlicher und Eisenbahnstimmungen, sowie für Bauten der provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften und der gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Angestelltenheimstätten Berlin-Steglitz (Gagihai) bereitgestellt werden. Außerdem sollen den Bezirken, die für den Bau von Flüchtlingwohnungen noch besonders in Betracht kommen, weitere Beträge zur Gewährung von Landesdarlehen abgewiesen werden.

Von den vom Reich zur Verfügung gestellten Mitteln ist ein nennenswerter Betrag abgezweigt worden, der den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Vorschuß auf die von ihnen zu erhebende Wohnungsbaubausgabe darlehensweise zur Verfügung gestellt werden soll.

Schlesische Sandsteinindustrie. Die Sandsteinindustrie in den Kreisen Bunzlau und Löwenberg, welche bis zum Jahre 1914 eine große Anzahl Steinarbeter beschäftigte, ist seit Beginn dieses Jahres in ganz erschreckender Weise zurückgegangen. Während des Krieges zum größten Teil stillgelegt, erholte sie sich in den ersten Jahren nach Kriegsende durch umfangreiche Lieferungen für In- und Ausland. Die fast völlige Einstellung der Baatätigkeit infolge der unsicheren Zeiten die unverhältnismäßige Erhöhung der Eisenbahnfrachtkosten, sowie die Abtrennung der Schlessen benachbarten Ostprovinzen, die in Friedenszeiten den schlesischen Steinbetriebe bedeutende Aufträge brachten, sind die Veranlassung zu dem immer mehr fortschreitenden Rückgang des Absatzes der schlesischen Sandsteinindustrie. Weder das Reich, noch der Staat, noch die Kommunen sind jetzt in der Lage, Mittel für Verwendung von Sandstein bei Errichtung öffentlicher Bauten zu bewilligen. Das Personal ist bis auf einen geringen Teil entlassen und wenn nicht bald wieder Aufträge eingehen, steht die schlesische Sandsteinindustrie vor der völligen Einstellung ihrer Betriebe. Ein großer Teil der Steinmetzen hat sich anderen Berufen zugewandt, während andere ins Ausland gewandert sind und ihre Familien zurücklassen mußten. An vielen Orten des In- und Auslandes hat dieser berühmte Sandstein Verwendung gefunden zu Fassaden und Denkmälern, ferner zu Schleifsteinen usw. Es dürfte hiernach der Untergang einer einst blühenden Industrie bestesig sein. H.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes für den 3. September auf 1845 261. Die Steigerung gegenüber der Ziffer für die Vorwoche (1 183 434) beträgt somit 55,9 v. H. Für den Durchschnitt des Monats August berechnet sich die Indexziffer auf 586 045 gegenüber 37 651 im Durchschnitt des Monats Juli. Die Steigerung beträgt somit 1457 v. H. de.

Die Gehaltsregelung der technischen Angestellten in Schlesien für die 1. Septemberhälfte. Das Gehalt für die 1. Septemberhälfte, zahlbar bis zum 15. d. Mts., beträgt in Ortsklasse I:

Gruppe I a) 95 200 000 Mark.	Gruppe III a) 178 500 000 Mark.
b) 107 100 000 Mark.	b) 190 400 000 Mark.
c) 130 900 000 Mark.	c) 202 300 000 Mark.
d) 142 800 000 Mark.	d) 214 200 000 Mark.
e) 154 700 000 Mark.	e) 226 100 000 Mark.
f) 166 600 000 Mark.	
Gruppe II a) 142 800 000 Mark.	Gruppe IV a) 238 000 000 Mark.
b) 154 700 000 Mark.	b) 261 000 000 Mark.
c) 166 600 000 Mark.	c) 285 600 000 Mark.

Ortsklasse II zahl 5 v. H., Ortsklasse III 10 v. H., Ortsklasse IV 15 v. H. weniger. p.

Praxis.

Wasserdichte Ziegelwände. Ein einfaches Mittel, um Ziegelwände wasserdicht zu machen, d. h. sie längere Zeit vor Eindringen von Regenwasser usw. zu schützen, gibt die „Touindustrie-Zeitung“ nach amerikanischer Quelle an. Man soll sich zwei Lösungen herstellen, die eine bestehend aus einer Auflösung von 1 Kilogramm gelben Seifenschnittzeln in 13 Liter Wasser, die andere von 100 Gramm Alaun in 8 Liter Wasser. Bei gutem, warmem und

trockenem Wetter wird dann zunächst die Seifenlösung kochend heiß auf die Mauer gestrichen, aber so, daß die Lösung nicht schäumt. Nach 24 Stunden erfolgt der Anstrich mit der Alaunlösung und wiederum nach 24 Stunden nochmals ein Seifenanstrich. Die ganze Prozedur wird dann nach vollständigem Trocknen nochmals wiederholt. Für die Güte des Rezeptes kann allerdings keine Garantie übernommen werden, ein Versuch muß erst den Beweis für die Brauchbarkeit erbringen. p.

Bücherschau.

Die hier besprochenen Bücher können vom Verlage dieser Zeitschrift bezogen werden.
Beton-Kalender. Taschenbuch für den Beton- und Eisenbetonbau 1923. Herausgegeben von der Zeitschrift „Beton und Eisen“. Verlag Wilhelm Ernst u. Sohn. Preis kart. Grundzahl 4.2.

Der Betonfachmann ist das vorliegende Werk von früher schon als ein sehr brauchbares Taschenbuch bekannt. Der letzte Jahrgang ist verschiedentlich verbessert und inhaltlich bereichert. Besondere Berücksichtigung fand das Siedlungsbaugesetz, und es sind die diesbezüglichen baupolizeilichen Bestimmungen aufgenommen worden. Für das Veranschlagen von Eisenbeton sind die von Prof. Dr. Kleinogel aufgestellten Grundsätze enthalten. Die Abschnitte über die Lieferungsbedingungen für Zement und die Vorschriften für Beton- und Eisenbetonausführungen sind ebenfalls umfangreicher bearbeitet worden.

Die üblichen für den Fachmann brauchbaren Tabellen und Tabellen enthalten sehr nützliche Angaben, welche zur Erleichterung statischer Berechnungen vorteilhaft angewendet werden können. Der ganze Inhalt umfaßt 524 Seiten und enthält 516 gute Textabbildungen. St.

„Der Dollar 1919—1925.“ Die AMBI-Werke, Berlin SW 68, haben ihren zahlreichen Kunden ein unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen wertvolles Geschenk gegeben, und zwar ein Büchlein in Briefaschenformat, enthaltend eine zahlenmäßige Zusammenstellung des Dollarstandes seit dem 1. Januar 1919 bis heute, mit freigelegtem Raum für Nachtraktanten bis 1925. Diese sorgfältig aufgenommene Übersicht ist das denkbar praktischste Hilfsmittel zur Information über den in den letzten Jahren ständig schwankenden Wert der deutschen Mark, so bedauerlich es auch ist, eine fremde Valuta als Wertmaß für unser Wirtschaftsleben anerkennen zu müssen. Wie wir hören, geben die AMBI-Werke das Büchlein gegen Erstattung der Selbstkosten auch an Nichtkunden ab. p.

Handelsteil.

Holz.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt. Aus Bromberg (Pommern) kommt die Nachricht, daß das Warschauer Handelsministerium die Sperrung der Netzschiffahrt, die in diesem Jahre in größeren Maßstäbe wieder aufgenommen wurde, nachdem sie lange unterbrochen war, verfügt habe. Begründet wird diese lakonische Maßregel mit einer kleinen Zullieferziehung, die ein Bahneigentümer beim Abtransport von Schnittholz begangen habe. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß die Holzwirtschaft, die auf den pommerschen Import angewiesen ist, durch diese Maßnahme geschädigt wird. Im allgemeinen ist die Geschäftslage in Pommern dünn. Es fehlt an Geld, und vor allem steckt der Absatz nach Deutschland. — Kurz vor Umstellung des gesamten Zahlungswesens in Deutschland auf die Goldmark in gesetzlicher Form, versuchen hier und da Zwischen- und Platzhändler zu Preisen, die weit unter der Weltmarktparität liegen. Schnittholzer in geringen Mengen anzukaufen. Es hat sich dadurch eine beispiellose Unsicherheit in der Preisbildung am Holzmarkt herausgestellt. Maßgebendere Importeure und beständige Hersteller von Schnittholz halten nach wie vor an den Weltmarktpreisen, die sich etwa über der Höhe der Friedensbewertung bewegen, fest. Bei einem Kurse von 200 000 000 Mark für das L. würde sich demnach, ungerechnet auf Papiermark, der Preis von 4 L. für Tischlerware frei deutsch-polnische Grenze deutschersitzes unverzollt auf 800 000 000 Mark je Kubikmeter stellen. Demgegenüber betrachte man die Angebote, die von gewissen Seiten zu Preisen von 200 Millionen bis 35 Millionen vorliegen. — Es sind in den letzten Tagen Abschlüsse getätigt worden, die auf Edelvaluta ungerechnet Preise von nur etwa ein Drittel der Weltmarkbewertung ergaben. So sehr nan an sich Freude über einen im Bereiche der Möglichkeit liegenden Preisabfall haben könnte, so wenig erwünscht ist es im Interesse der edelweiligen Fortentwicklung unserer Holzwirtschaft, daß die Preisscheuereigen auf Kosten der deutschen Bestände, die unter dem Werte veräußert werden, geschlehen. p.

Inhalt.

Vorschläge für die Organisation des Wohnungsbaus (Schlaß). — Verschiedenes. — Handelsteil.

